

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3 zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Aufhebung der Schutzzone Hohenkirchen/ Ortsteil Alt Jassewitz

Vom 29.11.2021

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429¹⁾,
- des Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687²⁾,
- des § 44 der Geflügelpest-Verordnung³⁾,
- §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes⁴⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts⁵⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)⁶⁾

wird Folgendes verfügt:

1. Die Schutzzone um den Geflügelpestausbuch in einem Hausgeflügelbestand in 23968 Hohenkirchen Ortsteil Alt Jassewitz wird mit Wirkung vom 30.11.2021 aufgehoben.
Die unter den Nummern 2 und 4.2 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 8. November 2021 getroffenen Anordnungen zur Schutzzone werden hiermit widerrufen.

Die folgenden, bisher in der Schutzzone gelegenen Gebiete werden der weiterhin bestehenden Überwachungszone hinzugefügt:

- a. in der Gemeinde Hohenkirchen die Orte und Ortsteile Hohenkirchen, Gramkow, Manderow, Alt Jassewitz und Neu Jassewitz,
- b. in der Gemeinde Grevesmühlen die Ortsteile Barendorf und Hoikendorf,
- c. in der Gemeinde Gägelow die Orte und Ortsteile Gressow, Sternkrug, Voßkuhl, Wolde, Stofferstorf, Weitendorf, Neu Weitendorf und Jamel.

In diesen Gebieten gelten die Maßregeln für die Überwachungszone nach Nummer 4.1 und 4.3 der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bekämpfung der Geflügelpest.

3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Anordnung gilt bis auf Widerruf.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines schriftlichen Widerspruches ist der Zeitpunkt des Einganges der Widerspruchsschrift. Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag


Dr. Aldinger
Amtstierarzt

- 1) VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- 2) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- 3) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- 4) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938),
- 5) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- 6) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.